



BodenSchweiz
SolSuisse
PavimentiSvizzeri

WIEDERKEHRENDE HERAUSFORDERUNGEN AUF DER BAUSTELLE

RALPH MÜHLEBACH

PROGRAMM

- Über mich
- BodenSchweiz und die Berufsbildung
- Prüfpflichten des Boden-Parkettlegers / Neuerungen
- Feuchtigkeitsmessung nach der neuen SIA-Norm 253
- Unebenheiten und Durchschläge im fertigen Bodenbelag
- Was sollte weiter beachtet werden...

RALPH MÜHLEBACH

Ausbildung zum
Innendekorateur



Diverse
Weiterbildungen zum
Bodenlegermeister



Leiter Berufsbildung
& Ombudsstelle bei
BodenSchweiz



Nachdiplomstudium
in Berufspädagogik



BODENSCHWEIZ

- Verband der Bodenbelagsfachgeschäfte
- Berufsbildung bzw. Grundbildung
- Weiterbildungen & Seminare
- Ombudsstelle und Expertisen
- Mitarbeit bei der Überarbeitung von Normen
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Messen und Fachvorträge



PRÜFPFLICHTEN DES BODEN- PARKETTLEGERS / NEUERUNGEN

- In der neuen SIA-Norm 253 werden keine weiteren Prüfpflichten aufgeführt, für welche der Boden-Parkettleger verantwortlich ist.
- Die Prüfung der Oberflächen- oder Haftzugfestigkeit kann durch den Boden-Parkettleger beim Bauherrn eingefordert werden.
- Die Erfüllung der Normvorgabe trägt zur Sicherheit bezüglich der Funktionalität, Dauerhaftigkeit und Wirtschaftlichkeit bei

NEUE SIA-NORM 253 UNTERTEILT SICH UNTER ANDEREM IN SPEZIFISCHE BEREICHE FÜR



- Projektierung
- Kapitel A: Holz
- Kapitel B: Kunststoff
- Kapitel C: Textil
- Kapitel D: Linoleum
- Kapitel E: Elastomere
- Kapitel F: Laminat
- Kapitel G: Klebekork
- Anhang H: Calciumcarbit-Methode (CM-Messung)

KAPITEL B: KUNSTSTOFF

Tabelle 3 Minimale Oberflächenzugfestigkeit des Untergrundes

Kategorie	Minimale Oberflächenzugfestigkeit
Wohnen	0,6 N/mm ²
Büro, Gewerbe, öffentliche Bauten	1,0 N/mm ²
Spitäler, Leichtindustrie	1,5 N/mm ²

- Bei höhengleichen Anschlüssen ist zum Zeitpunkt des Einbaus eine maximale vertikale Abweichung von 2mm zulässig. Abweichende Höhenunterschiede müssen vor der Verlegung angeglichen werden.

KAPITEL B: KUNSTSTOFF

Tabelle 4 Feuchtegehalt des Untergrundes

	beheizt	unbeheizt
Zementestrich	$\leq 1,8 \%$	$\leq 2,0 \%$
Calciumsulfatestrich	$\leq 0,5 \%$	$\leq 0,5 \%$
Spezialestriche	gemäss Herstellerangaben	

- Die Prüfungen sind schriftlich zu dokumentieren.
- Die CM-Messung ist immer noch die einzige verwertbare Messmethode.
- Die Ausführung der Messung ist ebenfalls in der Norm geregelt.

ANHANG H: CM-MESSUNG

- Die CM-Messung gilt immer noch als Stand der Technik und alleinige korrekte Messmethode.
- Für eine repräsentative Messung ist das Prüfgut auf einer Fläche von 10 x 10 cm gleichmässig über den gesamten Querschnitt zu entnehmen.
- Für die Messung von Calciumsulfatestrich werden 100 g Material benötigt. Bei der Messung mit dem digitalen Manometer genügen 50 g
- Für die Messung von Beton/Zementestrich werden 50 g benötigt.
- Die Messung ist nach 10 Minuten abgeschlossen.

BEWERTUNG VON UNEBCENHEITEN IM STEIFLICHT

- Die aktuelle SIA-Norm 253 besagt, dass der Untergrund so beschaffen sein muss, dass keine Durchschläge im fertigen Bodenbelag sichtbar sein dürfen.
- Diese Vorgabe ist im Bau schlichtweg nicht umsetzbar.
- Aus dieser Notwendigkeit heraus hat BodenSchweiz das Merkblatt Nr.1 erschaffen.



BEWERTUNG VON UNEVENHEITEN NACH TECHNISCHEM MERKBLATT

- Die Bewertung hat immer stehend zu erfolgen...
- Die Bewertung darf nie im Gegenlicht erfolgen...
- Externe Lichtquellen dürfen nicht zur Anwendung kommen...
- Die Bewertung des Bodenbelages hat immer im Auslieferungszustand zu erfolgen...

Beurteilungskriterien für verlegte Bodenbe- läge

Grundlagen:

Vollflächig verklebte, haftfixierte oder auch schwimmend verlegte Bodenbeläge haben sowohl in optischer wie auch in technischer Hinsicht verschiedenen Aspekten zu genügen. Einige der wichtigsten Kriterien sind in den SIA-Normen 251 und 253 geregelt. Insbesondere Unebenheiten oder Durchschläge des Untergrundes, welche sich in der Oberfläche des fertigen Bodenbelages abzeichnen, führen oftmals zu Mängelrügen. Für eine fachtechnisch faire Bewertung dieser Kriterien hat BodenSchweiz folgende Richtlinien erschaffen:

- Die optische Beurteilung von Bodenbelags-Oberflächen hat immer stehend auf der zu begutachtenden Fläche zu erfolgen.

- Die Begutachtung darf nie im Gegenlicht erfolgen, sondern immer mit dem Fenster im Rücken. Die örtlich bedingten Gegebenheiten wie Dachfenster oder Fensterfronten bis zur Bodenfläche sind für die Beurteilung mit zu berücksichtigen.

- Extreme Lichtquellen wie etwa Beleuchtungen, welche die Belagsfläche direkt anstrahlen oder Scheinwerfer, die zur Beurteilung aufgestellt werden, dürfen nicht berücksichtigt werden.

Critères d'évaluation des revêtements de sol posés

Bases:

Les revêtements de sol collés en plein ou même flottants doivent satisfaire divers aspects optiques et techniques. Certains critères primordiaux sont réglementés par les normes SIA 251 et 253. Les irrégularités ou les inégalités du fond qui apparaissent à la surface du revêtement de sol fini causent bien souvent des réclamations. Afin de définir une évaluation techniquement équitable de ces critères, SolSuisse a élaboré les directives suivantes:

- L'évaluation optique des surfaces de revêtements de sol doit toujours être effectuée debout sur la surface à inspecter.

- L'expertise ne doit jamais être effectuée à contre-jour mais toujours avec la fenêtre dans le dos. Les conditions particulières locales telles que les fenêtres de toit ou les baies vitrées allant jusqu'à la surface de sol doivent être prises en compte dans l'évaluation.

- Les sources lumineuses extrêmes telles que des luminaires qui éclairent directement la surface ou des projecteurs installés pour l'évaluation visuelle ne doivent pas être utilisés.

- Les propriétés des différents types de revêtements de sol sont

Criteri di valutazione per i rivestimenti po- sati

Basi:

I pavimenti incollati su tutta la superficie, fissati in aderenza o addirittura flottanti devono soddisfare diversi aspetti sia dal punto di vista visivo che tecnico. Alcuni dei criteri più importanti sono regolamentati dalle norme SIA 251 e 253. In particolare, le irregolarità o le disuguaglianze del sottopavimento, visibili sulla superficie del pavimento finito, sono spesso causa di reclami. PavimentiSvizzeri ha creato le seguenti linee guida per una valutazione tecnicamente corretta di questi criteri:

- La valutazione visiva delle superfici dei rivestimenti per pavimenti deve essere sempre effettuata in piedi sulla superficie da valutare.

- La valutazione non deve mai essere effettuata in controluce, ma sempre con la finestra alle spalle. Le condizioni locali, come lucernari o facciate di finestre fino al livello del pavimento, devono essere prese in considerazione per la valutazione.

- Non si devono prendere in considerazione le fonti di luce estreme, come l'illuminazione che riflette direttamente sulla superficie o i faretti che vengono installati per la valutazione.

NICHT INBEGRIFFENE LEISTUNGEN



sia

prSIA 118/253:2024-02 Bauwesen



507 253

Vorgesehen als Ersatz für SIA 118/253:2012

Conditions générales relatives aux revêtements de sol en bois, plastique, textile, linoléum, élastomères, laminé et liège
Condizioni generali relative ai pavimenti in legno, materiali sintetici, tessili, linoleum, elastomeri, laminato e sughero

Allgemeine Bedingungen für Bodenbeläge aus Holz, Kunststoff, Textil, Linoleum, Elastomeren, Laminat und Kork

118/253

Vernehmlassung Entwurf prSIA 118/253

Wir bitten Sie, den Entwurf zu prüfen und allfällige Stellungnahmen nach den Ziffern der Norm geordnet einzureichen an: SIA118-253@sia.ch

Bitte verwenden Sie zu diesem Zweck das elektronische Formular, das Sie unter www.sia.ch/vernehmlassungen finden. Stellungnahmen in anderer Form können wir leider nicht berücksichtigen.

Die Vernehmlassungsfrist läuft bis 1. April 2024

Dieser Entwurf hat keine Gültigkeit und darf nicht angewendet werden.

Referenznummer
prSN 507253:2024-02 de

Herausgeber
Schweizerischer Ingenieur-
und Architektenverein
Postfach, CH-8027 Zürich

Anzahl Seiten: 12

Copyright © 2024 by SIA Zürich

Preisgruppe: xx

NICHT INBEGRIFFENE LEISTUNGEN

- Veranlassen der Prüfung der Oberflächen- und Haftzugfestigkeit (Pflicht des Bauherrn)
- Heizen, Entfeuchten und mechanisches Belüften der Räume
- Reinigen von nicht besenrein übergebenen Untergründen
- Messungen mit dem CM-Gerät
- Ausbessern des Untergrundes und Vorbehandlungen wie Grundieren, Absperren, usw.
- Schleifen des Untergrundes (z.B. mit Dia-Fräse)
- Reinigungsschliff
- Kraftschlüssiges Verbinden von Schwindfugen und Rissen im Untergrund
- Abschneiden und Entfernen der Randstreifen des Estrichs
- Sichtbare Anschnitte des Belages

NICHT INBEGRIFFENE LEISTUNGEN

- Nicht sichtbar bleibende schiefwinklige oder gekrümmte Schnitte
- Abdecken des fertigen Belages
- Messen der Leitfähigkeit und Antistatik nach der Verlegung
- Zusätzliche Schutz- und Pflegebehandlungen
- Anpassen der Hartsockelleisten an Wand- und Bodenoberflächen
- Nachträgliches Anpassen von Anschlüssen nach Rückverformung des Untergrundes

- Separat hergestellt Musterflächen

WAS SOLLTE WEITER BEACHTET WERDEN

- Ein Muster muss alle typischen Merkmale enthalten, incl. Fugenausbildungen
- Wurde der Bodenbelag den Anforderungen angepasst ausgewählt?
- Wurde möglichst alles schriftlich festgehalten?
- Abweichungen sind schriftlich anzuzeigen (Abmahnpflicht nach SIA 118)
- Der Hersteller besagt, wie sein Produkt verlegt werden muss
- Insbesondere der Verklebung kommt eine bedeutende Rolle zu
- Der Kunde hat ein Anliegen, für welches er Verständnis braucht
- Bei Unsicherheiten dürfen Sie sich für Auskünfte gerne an BodenSchweiz wenden